

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1897

Nr. 8

ausgegeben am 15. Dezember 1897

Verordnung

vom 11. Dezember 1897

womit eine Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein erlassen wird

In Zusammenfassung und teilweiser Ergänzung bestehender Vorschriften wird nachfolgende Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein mit dem Beifügen erlassen, dass die Bestimmungen dieser Schulordnung auf die hierländigen Fortbildungsschulen sinngemässe Anwendung finden.

Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein

1) Die Schulkinder haben sich zur rechten Zeit, aber in der Regel nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes beim Schulhaus zu versammeln.

2) Die Schuljugend ist verpflichtet, rein gewaschen, mit gehörig gepflegten Haaren und ordentlich gekleidet in der Schule zu erscheinen (Verordnung vom 3. Oktober 1890, LGBL. 1890 Nr. 3).

3) Esswaren dürfen zwar in die Schule mitgebracht, aber nur während der vorgeschriebenen Unterrichtspause verzehrt werden.

4) Jede Verunreinigung oder Beschädigung im Schulhause, an den Schulgeräten und an den Lehrmitteln ist der Schuljugend strengstens verboten; jeden derartigen durch Verschulden eines Schulkindes zugefügten Schaden haben die Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter zu ersetzen.

5) Die Schulkinder dürfen das Lehrzimmer oder das Schulgebäude nach Beginn des Unterrichtes oder in den Zwischenpausen ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht verlassen.

6) Die Schulkinder haben sich auch ausserhalb der Schule jederzeit eines anständigen Betragens zu befleissen, gegen jedermann ein bescheidenes, höfliches Benehmen zu beobachten und namentlich die Vorgesetzten und angesehenen Personen artig zu grüssen.

7) Dem vorgeschriebenen Gottesdienst haben die Schulkinder ehrerbietig und andächtig beizuwohnen; die Schüler der II. Klasse 2. Abteilung und jene der III. Klasse sind nach Massgabe der Verordnung vom 3. September 1878, LGBL. 1878 Nr. 11 auch zum Besuch der Messe an Unterrichtstagen verpflichtet, soweit dieselbe mit den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden nicht zusammenfällt; Schulkinder jüngerer Jahrgänge sind zum Besuch der Messe an Unterrichtstagen nicht anzuhalten.

8) An Leichenbegängnissen, Prozessionen und derartigen Feierlichkeiten kann die Schuljugend teilnehmen, sofern sanitäre Rücksichten dies nicht verbieten (Verordnung vom 10. Dezember 1887, LGBL. 1887 Nr. 5) und soweit die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden hiedurch nicht beeinträchtigt werden (Verordnung vom 10. Oktober 1890, LGBL. 1890 Nr. 4). Das truppweise Erscheinen und längere Verweilen bei aufgebahrten Leichen sowie die Entgegennahme von Geschenken für Gebete bei solchen Leichen ist den Schulkindern untersagt.

9) Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Schulkinder ohne Begleitung ihrer Angehörigen nicht mehr auf der Gasse erscheinen, ausser wenn sie nachweislich Dienstleistungen für ihre Eltern oder deren Stellvertreter zu besorgen haben.

10) Der Besuch der Gasthäuser ist Schulpflichtigen verboten; ob und inwieweit in einem einzelnen Fall eine Ausnahme von dieser Regel zulässig oder gerechtfertigt erscheint, darüber entscheidet das Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor.

11) Der Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen ist der Schuljugend ausnahmslos untersagt; über die Zulässigkeit der Teilnahme von Schulkindern an öffentlichen Produktionen entscheidet von Fall zu Fall das Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor.

12) Das Tabakrauchen und das Tabakkauen ist der Schuljugend verboten.

13) Das Baden ist den Schulkindern nur an erlaubten Badeplätzen und nur mit Benützung von Badekleidern gestattet.

14) Das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen darf nur an den vom Lehrpersonal näher angegebenen Stellen geschehen; das Schneeballwerfen ist in der Nähe der Wohnhäuser, das Steinwerfen überall verboten.

15) Alles Spielen um Geld sowie alles Tauschen, Kaufen, Verkaufen oder Verlosen von Gegenständen ist der Schuljugend innerhalb und ausserhalb der Schule untersagt; jeden Verlust oder Fund von Gegenständen haben die Schulkinder der Lehrperson sofort anzuzeigen.

16) Der Besitz und der Gebrauch von Schusswaffen und Munition ist den Schulpflichtigen verboten; das Abbrennen von Feuerwerk ist ihnen nur unter den vom Lehrpersonal fallweise anzugebenden Beschränkungen erlaubt.

17) Der Unfug des Neujahrsbettels ist der Schuljugend untersagt, das Maskengehen nur unter den vom Lehrpersonal fallweise festzusetzenden Beschränkungen gestattet.

18) Das Fangen und Vernichten von Singvögeln sowie das Ausnehmen von derartigen Vogelnestern ist der Schuljugend verboten.

19) Die Schuljugend hat sich jeden wie immer gearteten Eingriff in fremdes Eigentum insbesondere aber auch jeder unberechtigten Aneignung von Garten- und Feldfrüchten zu enthalten.

20) Schulpflichtige dürfen keinem Verein als Mitglieder angehören.

21) Geldsammlungen irgendwelcher Art unter Schulkindern sind verboten.

22) Falls ein Schulkind wegen Erkrankung oder aus einer anderen gerechtfertigten Ursache die Schule nicht besuchen kann, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, dies der Lehrperson sogleich anzuzeigen, widrigens das Schulversäumnis als unentschuldigt zu betrachten ist. Die für kürzere Schulbesuchsdispense eingeführten Scheine sind der Lehrperson ohne Verzug einzuhändigen; die Unterlassung der rechtzeitigen Beibringung eines solchen Scheines wird einem ungerechtfertigten Schulversäumnis gleichgeachtet.

23) Längere Befreiungen vom Sommerschulbesuche können nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen und in der Regel nur solchen Kindern gewährt werden, welche die II. Klasse mit gutem Erfolg zurückgelegt haben.

24) Schulkinder, welche mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder durch Anwesenheit in der Schule die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, sind nach Massgabe der Verordnung vom 10. Dezember 1887, LGBL. 1887 Nr. 5, von der Schule solange fernzuhalten, bis die Gefahr der Krankheitsübertragung beseitigt ist.

25) Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen fünfmal im Jahr zur Einsichtnahme zukommenden Schulnachrichten an der hiefür bestimmten Stelle eigenhändig zu unterschreiben, dürfen jedoch keine Bemerkungen eintragen; jede Fälschung der in den Schulnachrichten enthaltenen Eintragungen unterliegt der gesetzlichen Bestrafung.

Vaduz, am 11. Dezember 1897

Fürstliche Landesschulbehörde
Karl von In der Maur m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat